

für das Gelände
zwischen
**Alte Jakob-, Stallschreiber-,
Alexandrin- und Kürassierstr.**

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Freiflächengrenze
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher: Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
			Baugrenze bisher: Baufluchtlinie
			Schutzstreifen

Abkürzungen: K = Kinderspielfeld
M = Fläche für Mülltonnen usw.

Verwaltungsgrenze

Eigentumsgrenze

Grenze des Geltungsbereiches

Bordkante

Straßenbahngleise

Die Verordnung ist am 4.9.1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 808 verkündet worden.

2. Dachform: Flachdach
3. Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 - 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
4. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen zugelassen werden.
5. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in deren Bereich unzulässig.
6. Der Schutzstreifen darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
7. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspielflächen und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
8. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

VI-17

